Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5911**

19. Wahlperiode 20.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Jens Maier, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Armin-Paulus Hampel, Karsten Hilse, Bruno Hollnagel, Dr. Marc Jongen, Enrico Komning, Frank Magnitz, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD

Befreiung der Antennengemeinschaften von der Vergütungspflicht für die Kabelweitersendung von Fernseh- und Hörfunksignalen gegenüber Verwertungsgesellschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. § 20b Abs. 1 S. 1 UrhG verleiht Verwertungsgesellschaften die ausschließliche Befugnis, das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden, geltend zu machen. Dieses Zweitverwertungsrecht stellt einen Teil des Senderechts und somit einen besonderen Teil der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG dar.

2. Für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunksignalen über eine Gemeinschaftsantenne und durch ein Kabelnetz an die Mitglieder eines lokalen Vereins mit einer unbestimmten Zahl möglicher Adressaten und „recht vielen Personen“, dessen Hauptzweck in der Kabelweitersendung besteht, sehen die §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 sowie 20 Abs. 1 UrhG keine Ausnahme von dem Begriff der „öffentlichen Wiedergabe vor“.

3. In Umsetzung der Artt. 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 Ziffern a)-o) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) ist es unionsrechtlich für Mitgliedsstaaten nicht zulässig, einfachgesetzliche Ausnahmen oder Beschränkungen zugunsten von Antennengemeinschaften pauschal zuzulassen, welche das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke

einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke zu erlauben oder zu verbieten.

4. Die Belastung von Antennengemeinschaften mit Gebühren an Verwertungsgesellschaften für die Weiterleitung von Fernseh- und Hörfunksignalen stellt gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften, welche ebenfalls Fernseh- und Hörfunksignale durch eine Gemeinschaftsantenne per Satellit empfangen und durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer weiterübertragen, jedoch von Gebühren an Verwertungsgesellschaften freigestellt sind, eine unbillige Ungleichbehandlung von Antennengemeinschaften dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sich über den Rat der Europäischen Union dafür einzusetzen, die EU-Kommission aufzufordern, eine inhaltliche Reformierung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) zu initiieren, welche es den Mitgliedsstaaten der EU ermöglicht, zugunsten von sämtlichen bereits bestehenden Antennengemeinschaften Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte unionsrechtskonform zu erlassen.

2. Soweit die Richtlinie 2001/29/EG im Sinne von Ziffer II. Nr. 1 inhaltlich reformiert wird, möge die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie einen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 20b Abs. 1 UrhG vorlegen, welcher bisher existierende Antennengemeinschaften zukünftig von einer Vergütungspflicht für die Weiterleitung der über Satellit ausgestrahlten und mit einer Gemeinschaftsantenne empfangenen Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft in zeitgleicher, unveränderter und vollständiger Form befreit.

3. Soweit die Richtlinie 2001/29/EG im Sinne von Ziffer II. Nr. 1 inhaltlich reformiert wird, möge die Bundesregierung Möglichkeiten prüfen, um bisher entstandene Forderungen der Verwertungsgesellschaften gegenüber Antennengemeinschaften aus bestehenden Vergütungspflichten, welche aus

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Kabelweitersendung mehrerer gesendeter Werke im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme herrühren, erlöschen zu lassen und/oder deren Einziehung zu verhindern.

Berlin, den 15. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und die Fraktion

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland existieren zahlreiche Antennengemeinschaften. Unter Antennengemeinschaften versteht man Vereinigungen, die über eine Gemeinschaftsantenne die durch Satellit ausgestrahlten Fernseh- oder Hörfunksignale empfangen und diese Signale zeitgleich, unverändert und vollständig durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte ihrer Mitglieder weiterleiten. Regelmäßig besteht bei entsprechenden Vereinen der Hauptzweck in dieser Kabelweiterleitung. Allein in Sachsen bestehen vor allem im ländlichen Raum mehrere hundert derartiger Antennengemeinschaften. Die hohe Verbreitung von Antennengemeinschaften in Sachsen ergibt sich auch daraus, dass zahlreiche Bürger der ehemaligen DDR sich vor der Wende zusammengeschlossen haben, um westdeutsche Fernsehprogramme zu empfangen. Die Errichtung von Satellitenspiegeln und die Verlegung der Kabel zur Weiterleitung erfolgten hierbei nicht selten in Eigeninitiative der Vereinsmitglieder. Bis heute nutzen zahlreiche Mitglieder der Antennengemeinschaften diese Möglichkeit der Kabelweiterleitung von Fernseh- und Hörfunksignalen, auch um kostengünstig ihr Informationsbedürfnis zu stillen.

Die Rechteverwertungsgesellschaft GEMA verlangt seit einiger Zeit von den Antennengemeinschaften eine Gebühr von rund fünf Prozent ihres Umsatzes als urheberrechtliche Vergütung. Hierbei macht die GEMA auch Nachforderungen für die Verbreitung des Fernseh- und Hörfunksignals geltend. Die dadurch auch rückwirkend erhobenen Gebühren der GEMA belaufen sich mitunter für die Antennengemeinschaften auf mehrere zehntausend Euro. Die Beiträge der Vereinsmitglieder der Antennengemeinschaften können die Höhe dieser Gebühren in der Regel nicht decken. Eine deutliche Erhöhung der Beiträge für die Mitgliedschaft in den Antennengemeinschaften würde jedoch erwartungsgemäß zu einer Austrittswelle aus den Antennengemeinschaften führen. Die hierdurch entstehenden Finanzierungslücken durch Beitragsausfälle wären geeignet, den Bestand zahlreicher Antennengemeinschafts-Vereine als solchen zu gefährden.

§ 20b Abs. 1 S.1 UrhG verleiht Verwertungsgesellschaften die exklusive Befugnis, das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), geltend zu machen. Das OLG Dresden hat in seinem Urteil vom 22.11.2016, Az.: 14 U 530/16 (MDR 2017, 837) entschieden, dass es keinen urheberrechtsfreien Empfang darstellt, wenn über eine Gemeinschaftsantenne empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Mitglieder eines in einem Stadtteil angesiedelten Vereins übertragen werden, dessen Hauptzweck in der Kabelweiterleitung besteht. Zur Begründung führt es aus, dass das durch § 20b Abs. 1 UrhG eingeräumte Kabelweitersenderecht einen Teil des Senderechts und damit einen besonderen Teil der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG darstelle. Die Weiterleitung der mit einer Gemeinschaftsantenne empfangenen Sendesignale über ein Kabelnetz stelle eine Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG dar. Maßgeblich für die Abgrenzung zum urheberrechtsfreien Empfang sei die Öffentlichkeit der Wiedergabe des Werkes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Begriff der Öffentlichkeit umfasse eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten und setze zudem recht viele Personen voraus. Die Kabelweitersendung desselben Werkes an 645 Wohneinheiten einer Antennengemeinschaft stelle eine Versorgung von „recht vielen Personen“ dar. Soweit die Mitgliedschaft in dem Antennengemeinschaftsverein grundsätzlich jedem innerhalb des Versorgungsgebietes offen stehe, komme jede Person als Mitglied der Antennengemeinschaft und Empfänger der von ihm weitergeleiteten Sendesignale in Betracht, ohne es auch stets zu sein. Daher fehle es in derartigen Fällen an einer zusätzlichen Begrenzung.

Soweit es der Hauptzweck des Antennengemeinschaftsvereins sei, die Kabelweitersendung an die Vielzahl seiner Mitglieder zu gewährleisten, liege in den Adressaten keine „private Gruppe“ vor. Dies stehe im Gegensatz etwa zu einer Wohnungseigentümergemeinschaft. Damit verneint das OLG Dresden in seiner Entscheidung einen urheberrechtsfreien Empfang von Fernseh- und Hörfunksignalen im Falle der Kabelweiterleitung durch einen Antennengemeinschaftsverein.

Das Ergebnis dieses Urteils steht im Kontrast zu einer Entscheidung des BGH zur Vergütungspflicht für die Weiterübertragung der über eine Gemeinschaftsantenne empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergemeinschaft (Urteil des BGH vom 17.09.2015, Az.: I ZR 228/14). Zwar geht der BGH in dieser Entscheidung davon aus, eine öffentliche Wiedergabe als Voraussetzung einer Kabelweitersendung erfordere, dass einer „unbestimmten Zahl potentieller Adressaten“ der Zugang zu denselben Werken und Leistungen eröffnet werde. Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt, wenn die Wiedergabe auf „besondere Personen“ beschränkt sei, die einer „privaten Gruppe“ angehören. Eine Wiedergabe beschränke sich auf „besondere Personen“, wenn sie für einen begrenzten Personenkreis vorgenommen werde. Dies sei der Fall, wenn die Empfänger der von der Beklagten über eine Gemeinschaftsantenne per Satellit und durch ein Kabelnetz in die Wohnungen der Wohnanlage weitergeleiteten Sendesignale in ihrer Eigenschaft als Bewohner der Wohnanlage von anderen Personenkreisen abgrenzbar seien. Auch seien die Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft als Empfänger der Sendesignale eine private Gruppe. Dies führt der BGH darauf zurück, dass die Sendesignale ausschließlich in die Wohnungen der der Wohnungseigentümergemeinschaft angehörenden Wohnungseigentümer übermittelt werden. Der BGH geht insoweit erstaunlich weit, als er annimmt, der Empfang mittels einer gemeinsamen Satellitenschüssel und die Weiterleitung über ein Kabelnetz in die einzelnen Wohnungen unterscheide sich nicht von der Fallgestaltung, dass jeder einzelne Eigentümer für seine eigene Wohnung eine gesonderte Antenne installiere und die empfangenen Sendesignale über Kabel an die Empfangsgeräte in seiner Wohnung weiterleite. In derartigen Fällen liege keine Wiedergabe für eine Öffentlichkeit vor, weil die Wiedergabe auf „besondere Personen“ beschränkt sei, die einer privaten Gruppe angehörten. Die Installation einer Gemeinschaftsantenne durch die Gesamtheit der Wohnungseigentümer anstelle der Installation von zahlreichen Einzelantennen und die Weiterleitung der empfangenen Sendesignale über Kabel an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungen sei daher gleichfalls als eine Wiedergabe anzusehen, die auf „besondere Personen“ beschränkt sei, die einer „privaten Gruppe“ angehörten. Im Ergebnis kommt der BGH in seiner Entscheidung zu dem Schluss, dass eine Wohnungseigentümergemeinschaft keine Vergütung für die Weiterübertragung der über die Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage per Satellit empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer schuldet.

Bei lebensnaher Betrachtung erscheint es nicht nachvollziehbar, die Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft von der Vergütungspflicht für die Weiterübertragung von über die Gemeinschaftsantenne per Satellit empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer freizustellen, die Mitglieder eines Antennengemeinschaftsvereins jedoch mit den entsprechenden erheblichen Gebühren zu belasten. Auch die Mitglieder von Antennengemeinschaften, die aufgrund des Erfordernisses des Angeschlossen-Seins an ein Kabelnetz zahlenmäßig begrenzt sind, stellen einen begrenzten Personenkreis, mithin „besondere Personen“ dar, die einer privaten Gruppe angehören. Der Umstand, dass im Falle der Antennengemeinschaftsvereinen der Hauptzweck der Vereine in der Kabelweitersendung der Fernseh- und Hörfunksignale besteht, begründet bei natürlicher Betrachtungsweise keine hinreichende Ursache für die Ungleichbehandlung von Antennengemeinschaftsvereinen. Unter dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG nicht ersichtlich, warum staatlicherseits im Hinblick auf den Begriff der „Öffentlichkeit“ der Wieder-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gabe einerseits von der abstrakten Möglichkeit der Aufnahme einer Mitgliedschaft in einem Antennengemeinschaftsverein auszugehen, andererseits jedoch auf die konkrete Anzahl der Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft abzustellen sein sollte.

Schon im Jahr 2013 befasste sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit einer entsprechenden öffentlichen Petition, welche von 30.675 Mitzeichnenden unterstützt wurde. Diese Petition forderte eine Freistellung von Gebühren, die nach § 20b des UrhG auch bei Antennengemeinschaften für Kabelweiterleitungen erhoben wurden. Das damalige Bundesjustizministerium lehnte gesetzliche Änderungen damals ab (BT-Drs.: 18/1300, S. 30).

Im Jahr 2017 legte die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz-UrhWissG)“, BT.-Drs.: 18/12329, vor. Der Bundesrat beschloss hierzu in seiner 957. Sitzung, eine Stellungnahme abzugeben. Auf Initiative Sachsens bat der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Gemeinschaften, die über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale zeitgleich, unverändert und vollständig durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft weiterleiten (Antennengemeinschaften) von der hierfür bisher bestehenden Vergütungspflicht befreit werden können. Hierzu führt der Bundesrat aus, die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 schreibe allgemein vor, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Jedoch erlaube die Richtlinie (gemeint ist wohl Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe o der Richtlinie 2001/29/EG, Anm. d. V.) für die Nutzung in bestimmten anderen Fällen von geringer Bedeutung unter bestimmten Voraussetzungen zudem die Bestimmung einer Ausnahme. Abschließend bittet der Bundesrat die Bundesregierung für den Fall des Entgegenstehens europarechtlicher Vorgaben den Einsatz auf europäischer Ebene für eine sachgerechte Ausnahmebestimmung.

Die Bundesregierung hat das Ersuchen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs.: 18/12378) in knapper Form abgelehnt. Sie hat hierbei die Auffassung vertreten, eine pauschale Freistellung von Antennengemeinschaften komme nach den Maßgaben des europäischen Rechts nicht in Betracht.

Auf erneute Initiative Sachsens hat sich der Bundesrat nunmehr mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Bundesrats-Drucksache 137/18) befasst. Dieser Entwurf sieht eine gesetzliche Klarstellung in § 15 Abs. 3 UrhG vor, wonach die Weitersendung von Programmen durch eine Gemeinschaftsantennenanlage keine öffentliche Wiedergabe darstellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass ein urheberrechtsfreier Empfang für die Mitglieder einer Antennengemeinschaft vorliegt. Voraussetzung für eine nichtöffentliche Wiedergabe soll hiernach sein, dass

1. das Programm für den Empfang in dem Gebiet, in dem es weitergesendet wird, bestimmt ist,
2. diese Gemeinschaftsantennenanlage den Empfang anstelle von Einzelantennen gewährleisten soll,
3. durch diese Gemeinschaftsantenne empfangene Sendesignale durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte einzelner Haushalte weitergeleitet werden, die sich zum Betrieb dieser Gemeinschaftsantennenanlage zusammengeschlossen haben und
4. die Gemeinschaftsantennenanlage nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese gesetzgeberische Initiative des Bundesrates ist zu begrüßen. Jedoch ist offen, ob die teilweise Legaldefinition einer nichtöffentlichen Wiedergabe im Falle der Weitersendung eines gesendeten Werkes durch eine Gemeinschaftsantennenanlage mit dem Unionsrecht in Einklang stehen würde. Für die Mitglieder der Antennengemeinschaften bliebe im Falle der Annahme des Gesetzesentwurfs durch den Bundestag das Restrisiko, dass der Europäische Gerichtshof die Beschränkung der Definition für unionsrechtswidrig erklärt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Europäische Gerichtshof im Falle der Befassung mit dem geänderten nationalstaatlichen Urheberrechtsgesetzes annehmen würde, eine Einschränkung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe“ zugunsten von Antennengemeinschaften umgehe die strengen Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen von der Vorgabe an die Mitgliedstaaten, den Urheberschutz sicherzustellen (Artt. 3 und 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG). Ebenso ist nicht hinreichend abzuschätzen, ob der Europäische Gerichtshof die Auffassung vertreten würde, die Kabelweitersendung von Sendesignalen, die über eine Gemeinschaftsantenne empfangen werden, sei in Bezug auf die Öffentlichkeit der Wiedergabe gleichzusetzen mit der Fallgestaltung, dass jedes Mitglied einer Antennengemeinschaft sich stattdessen eine gesonderte Antenne installiere und die empfangenen Sendesignale über Kabel an seine Empfangsgeräte weiterleite.

Um den Betroffenen größtmögliche Rechtssicherheit zu verschaffen, ist es notwendig, dass die Bundesregierung eine gesetzgeberische Nachbesserung der Richtlinie 2001/29/EG auf europäischer Ebene veranlasst. Hiernach möchte die Bundesregierung einen einfachgesetzlichen Entwurf erlassen, durch welchen Antennengemeinschaften von der Vergütungspflicht an Verwertungsgesellschaften für die Kabelweitersendung von Fernseh- und Rundfunksignalen befreit werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.